



*HESSISCHER BOXSPORTVERBAND E. V., F R A N K F U R T / M A I N*

S a t z u n g

Inhaltsübersicht

---

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsfarben

§ 2 Kooperative Mitgliedschaften des HBV

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

§ 4 Rechtsverbindlichkeit der Satzung, der Wettkampfbestimmungen und sonstigen Ordnungen

§ 5 Geschäftsjahr

§ 6 Verbandsgebiet

§ 7 Mitgliedschaft

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9 Auflösung

§ 10 Austritt

§ 11 Ausschluss

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

§ 13 Mitgliedsbeiträge

§ 14 Mitgliedschaftsrechte

§ 15 Pflichten der Mitglieder

§ 16 Organe des Verbandes

§ 17 Der Verbandstag

§ 18 Tagesordnung des Verbandstages

§ 19 Wahlen

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

§ 21 Vorstandsvorsitz

§ 22 *Sportgerichtsbarkeit*

§ 23 Kassenspreufer

§ 24 Veroffentlichung der amtlichen Bekanntmachung

§ 25 Verbandsvermogen und Kassengeschafte

§ 26 Geschafsstelle

§ 27 Rechtsnatur der Satzung

§ 28 Auslegung der Satzung und Ordnungen

---

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsfarben

Der Hessische Boxverband, nachfolgend HBV genannt, ist die freiwillige Gemeinschaft aller den Olympischen-Boxsport im Land Hessen betreibenden Vereine und deren Abteilungen.

Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main einzutragen. Nach der Eintragung erhalt der Name des Verbandes den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Die Verbandsfarben sind rot/weiB.

§ 2 Kooperative Mitgliedschaften des HBV

Der Verband ist kooperatives Mitglied des Deutschen-Boxsportverbandes e. V. (DBV) und des Landessportbundes Hessen e. V. (LSB H), deren Satzungen er vorbehaltlos anerkennt.

Der Verband ist selbstlos tatig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der HBV bekennt sich zu den Grundsatzten der Menschenrechte und der Freiheit, zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.

Der Verband verfolgt ausschlieBlich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke, namlich die Pflege und die Forderung des Olympischen- Boxsports im Land Hessen, im Sinne der Gemeinnutzigkeitsverordnung, insbesondere durch:

1. die Pflege und Forderung des Boxsports und anderer artverwandter Kampfsportarten, sofern kein anderer Sportfachverband beim Landessportbund Hessen zustandig ist, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und ethnischen Gesichtspunkten, korperlich und sittlich zu kraftigen,
2. vereinlich und ubervereinlich durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
3. uber die freiwillige Unterordnung und uber die allgemeinen Gesetze des Sports auf breiterer Grundlage zu einer Gemeinschaft fur die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit

zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

Im einzelnen fallen ihm dabei folgende Aufgaben zu:

- a) Die Abwicklung des Sportverkehrs nach den Wettkampfbestimmungen des DBV zu überwachen,
- b) Repräsentativkämpfe gegen andere Landesverbände des DBV auszutragen,
- c) Lehrgänge für Übungsleiter, Kampfrichter, Ärzte und Kämpfer auf Landesebene durchzuführen,
- d) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen zu vertreten,
- e) die sportliche Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes zu wahren,
- f) Ehrungen verdienter Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Vereine und deren Abteilungen.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

#### § 4 Rechtsverbindlichkeit der Satzung, der Wettkampfbestimmungen und sonstigen Ordnungen

Für die Vereine und deren Mitglieder sind die Satzungen und die Ordnungen des DBV und des HBV sowie alle Entscheidungen, die dieser im Rahmen seiner in § 3 enthaltenen Zuständigkeit ordnungsgemäß erlässt, rechtsverbindlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Gebiet des Landes Hessen. Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Landes Hessen haben, können in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung ihres örtlich zuständigen Landesverbandes vom HBV sportlich betreut werden.

Das Verbandsgebiet ist in Bezirke eingeteilt. Die Finanzhoheit der Bezirke liegt beim Verband.

#### § 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, die dem LSB H angehören und nach den Grundsätzen des § 3 gebildet sind und arbeiten. Einzelpersonen können nicht unmittelbar Mitglieder des HBV werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des HBV zu richten. Beizufügen sind:

- a) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Vereinsbildung,
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- c) ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,

d) eine rechtsverbindlich vom Vorstand unterzeichnete Erklärung, dass der Verein vorbehaltlos die Satzungen des HBV, des DBV und des LSB H anerkennt,

e) eine Aufnahmebescheinigung des LSB H.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben.

#### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Auflösung des HBV oder eines Vereins

b) Austritt

c) Ausschluss

#### § 9 Auflösung

Die Auflösung des HBV kann nur vom Verbandstag mit mehr als  $\frac{3}{4}$  aller Stimmen seiner Mitglieder beschlossen werden. Diese Vorschrift kann nicht abgeändert werden.

Ein Antrag auf Auflösung des HBV kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum Verbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HBV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den LSB H, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Löst sich ein Verein aufgrund seiner Vereinssatzung auf, endet die Mitgliedschaft im HBV automatisch.

#### § 10 Austritt

Zum Austritt aus dem HBV sind die Mitglieder nur dann berechtigt, wenn sie den Austritt mit einer für eine Änderung der Vereinssatzung vorgesehenen Mehrheit beschließen.

#### § 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereins kann nur auf Beschluss des HBV- Vorstands erfolgen. Das Nähere regelt § 12 der LSB-Satzung.

#### § 12 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder von Vereinen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Boxsports verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten, zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des HBV werden.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende bereits Präsident des HBV war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig. Der Ehrenpräsident hat das Recht an Vorstandssitzungen und Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes beim und durch den Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied schließt die Wahl in die Organe des Verbandes nicht aus.

### § 13 Mitgliedsbeiträge

Die Vereine/Abteilungen des HBV sind verpflichtet, Beiträge direkt an den Landessportbund Hessen lt. LSB-Satzung § 15 und § 17 zu entrichten.

Der HBV erhebt eine Jahrespauschale von jedem/r Verein/Abteilung in gleicher Höhe, die vom Verbandstag festgelegt wird und sich wesentlich nach der Höhe des an den DBV abzuführenden Jahresbeitrags richtet. Vom DBV vorgenommene Beitragserhöhungen werden sofort nach Inkrafttreten zugeschlagen.

### § 14 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken. Jeder Verein hat eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt stets nur durch einen schriftlich bevollmächtigten Vereinsvertreter. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Nichtvereinsmitglied übertragen werden. Eine Person kann nur einen Verein mit Stimme vertreten.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Verein länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

### § 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

a) die Satzungen des HBV, des DBV und des LSB H sowie Verbands- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten,

b) die in diesen Satzungen niedergelegten Grundsätze zu fördern. Die Satzungen der Vereine dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen des HBV, des DBV und des LSB H in ihren Auswirkungen widersprechen.

Jeder Missbrauch von Werbung ist untersagt. Insbesondere darf keine Trikot- oder andere Werbung betrieben werden, die gegen § 6, Abs. 7 der Satzung des Landessportbundes Hessen und gegen den § 3 der HBV-Satzung verstößt. Verstöße dagegen können in besonders schweren Fällen zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

## § 16 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) die Bezirksvorstände
- d) der Rechtsausschuss
- e) das Verbandsgericht

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 17 Der Verbandstag

Der Verbandstag muss als Hauptversammlung der Mitglieder im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden. Der Termin ist spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres festzulegen und auf der HBV-Internetseite zu veröffentlichen. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Seine Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich, bzw. per E-Mail oder per Telefax zu erfolgen.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, der Verbandsorgane und aus den Delegierten der Vereine.

Die Leitung des Verbandstages hat der Präsident.

Über den Gang der Verhandlung des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Spätestens sechs Wochen nach dem Verbandstag ist den Vorstandsmitgliedern und den Vereinen eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

## § 18 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, der von ihnen vertretenen Mitglieder und die Prüfung ihrer Vollmacht,
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
- c) Rechnungslegung und Erstattung des Kassenprüfungsberichts,
- d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Neuwahl des Vorstands, der Ausschüsse und Kassenprüfer, unter Beachtung § 19 Abs. 1 und § 23 der Satzung
- f) Erledigung von Anträgen,
- g) Verschiedenes.

Anträge zum Verbandstag müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des HBV vorliegen. Satzungsändernde Anträge zum Verbandstag müssen mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des HBV vorliegen. Anträge können vom Vorstand des Verbandes, den Ausschüssen und den Vereinen gestellt werden.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Verhandlung kommen (Dringlichkeitsanträge), Satzungsänderungen können nicht im Wege einer Dringlichkeit verhandelt werden.

Fassung und Abänderung der Satzung können nur durch den Verbandstag mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen erfolgen.

Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Verbandstag ist stets beschlussfähig.

## § 19 Wahlen

Die Mitglieder der Verbandsorgane werden vom Verbandstag (ggf. vom Bezirkstag) mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum nächsten Verbandstag, an dem Neuwahlen stattfinden, gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied eines Vereins vom 25. Lebensjahr ab.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für das Amt nur ein Vorschlag, so kann diese Wahl durch Handaufheben durchgeführt werden.

Jeder Verein hat eine Stimme.

Gewählt ist derjenige, welcher die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los. Als abgegebene Stimmen gelten auch ungültige und weiße

Stimmzettel.

Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorgans vorzeitig aus, so kann durch den Vorstand ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zum nächsten Verbandstag beauftragt werden.

Sollte sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident vorzeitig ausscheiden oder suspendiert werden, so beruft der Rechtswart einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.

## § 20 Außerordentlicher Verbandstag

Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch Beschluss des Vorstandsvorstands einberufen werden. Wenn mindestens die Hälfte der Vereine in gleicher Sache einen entsprechenden Antrag stellen, so hat der außerordentliche Verbandstag binnen acht Wochen stattzufinden.

Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Mitglieder des Vorstandsvorstands, der Ausschüsse und die Vereine mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich geladen werden.

Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags sein, es sei denn, dass ihre Durchführung durch die zuständigen Verbandsorgane verzögert wird und dadurch das Ansehen und die Interessen des HBV gefährdet werden.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstags können nur solche Punkte sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## § 21 Vorstandsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Rechtswart
- e) dem Sportwart (Männer und Frauen)
- f) dem Kampfrichterobmann
- g) dem Jugendwart
- h) dem Pressewart
- i) dem Verbandsarzt
- j) dem Lehrwart.

Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.



Das gleiche gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. In Zuständigkeit rein sportlicher Fragen erweitert sich der Vorstand um die Bezirksboxwarte.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des HBV. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags sowie der im § 3 vorgesehenen Aufgaben. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Verbandsorgane und ist berechtigt, Mitglieder der übrigen Organe zu suspendieren, wenn diese schuldhaft Handlungen begehen, die gegen den HBV, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind, oder wenn sie trotz Ermahnung wiederholt gegen Beschlüsse des Verbandes verstoßen.

Alle Aufgaben des Verbandes, die durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand, der sie jedoch einem anderen Verbandsorgan zur Bearbeitung und Entscheidung zuweisen kann.

Ferner ist der Vorstand berechtigt, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu der Satzung zu erlassen und alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Fragen durch generelle Weisung zu entscheiden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind. Der Vorstand schlägt dem Verbandstag Ehrungen vor.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

## § 22 Sportgerichtsbarkeit

a) Alle auftretenden Rechtsfragen, Rechtsfälle und Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme von Dopingvergehen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbandsintern entschieden. Zu diesem Zweck werden ein Rechtsausschuss und ein Verbandsgericht gebildet, die aufgrund der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV tätig werden.

b) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern, die keinem Organ des HBV angehören dürfen. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der Rechtsausschuss entscheidet im Rahmen der ihm durch die Rechtsordnung (RO) des DBV zugewiesenen sachlichen Zuständigkeit.

Berufungs- und Revisionsinstanz ist das Verbandsgericht.

c) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern, die keinem Organ des HBV angehören dürfen. Das Verbandsgericht entscheidet im Rahmen der ihm durch die RO des DBV zugewiesenen sachlichen Zuständigkeit.

d) Die Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Verbandsgerichtes wählen für jede einzelne Verhandlung aus den Mitgliedern des Rechtsausschusses bzw. Verbandsgerichtes unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und Zweckmäßigkeit diejenigen aus, die für die jeweilige Verhandlung den Spruchkörper bilden. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorsitzende die Mitwirkung weiterer Mitglieder für den Rechtsausschuss bzw. das Verbandsgericht anordnen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den lebensältesten Beisitzer vertreten.

e) Die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Bezirken angehören.

f) Die Spruchkörper des Verbandes können folgende Verbandsstrafen verhängen:

- 1) Verwarnung
- 2) Verweis
- 3) Zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperren
- 4) Zeitliche oder dauernde Amtssperre
- 5) Befristeten oder dauernden Ausschluss
- 6) Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen am eigenen Ort
- 7) Geldstrafen von 25 Euro bis 5000 Euro.

g) Rechtskräftige Entscheidungen der Spruchorgane des Verbandes sind für alle Verfahrensbeteiligten, aber auch für die Verbandsmitglieder, verbindlich. In zivilrechtlichen Verfahren kann bei einem Streitwert über 5000,00 € der ordentliche Rechtsweg direkt beschritten werden.

#### § 23 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des HBV jährlich zu überprüfen, die Kassenbelege und Kassenlage zu prüfen und darüber auf dem Verbandstag zu berichten. Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben zu erstrecken.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Verein des Präsidenten bzw. Schatzmeisters angehören. Die Kassenprüfer sollen alle zwei Jahre durch den Verbandstag neu bestimmt werden.

#### § 24 Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen (Termine, Beschlüsse, Strafen und Zahlungsfristen) der Verbandsorgane haben innerhalb von zwei Wochen in dem vom Verbandstag bestimmten amtlichen Organen oder durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

#### § 25 Verbandsvermögen und Kassengeschäfte

1. Der Vorstand hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.

2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Schatzmeister dem Vorstand und dieser dem Verbandstag verantwortlich.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

4. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung sowie pauschalen Auslagenersatz erhalten. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Vorstand.

#### § 26 Geschäftsstelle

Der HBV kann eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers unterhalten. Dieser hat die ihm übertragenen Arbeiten nach Weisung des Verbandsvorstandes zu erledigen. Rechtsverbindliche Erklärungen kann er nicht abgeben. Er kann auch keine ehrenamtliche Funktion in einem Verbandsorgan ausüben.

In allen Sitzungen des Verbandsvorstands ist der hauptamtliche Geschäftsführer mit beratender Stimme und als Schriftführer tätig.

#### § 27 Rechtsnatur der Satzung

Diese Satzung ist als Verfassung des Verbandes im Sinne des § 25 BGB anzusehen. Alle übrigen Vorschriften (z.B. Wettkampfbestimmungen, Rechtsordnung, Reisekostenordnung usw.) gelten lediglich als Anhang zur Satzung.

#### § 28 Auslegung der Satzung und Ordnungen

Ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, dass auftretende Fragen in der Satzung und in den Ordnungen nicht geregelt sind, so ist in sinngemäßer Anwendung oder Auslegung dieser Vorschriften oder nach freiem Ermessen eine Entscheidung zu treffen, die sportlicher Auffassung entspricht und den Belangen der Beteiligten gerecht wird. Für die zu treffende Entscheidung soll nicht die buchstäbliche Bedeutung der Vorschriften, sondern ihr Sinn nach sportlichem Empfinden ausschlaggebend sein.

Errichtet während des 17. ordentlichen Verbandstags am 30. / 31.03.1963 in Groß-Gerau

**Neu gefasst beim 65. ordentlichen Verbandstag am 30.03.2013 in Offenbach/ Main.**